**Anlage 1 zu GRDrs 1299/2013**

**Jobcenter Stuttgart**

**Geschäftsplan 2014**

**Inhalt:**

1. **Finanzplan**
	1. **Verwaltungskostenbudget**
	2. **Eingliederungsbudget**
2. **Transferleistungen**
3. **Stellenplan**

**1. Finanzplan**

**1.1 Verwaltungskostenbudget**

**Erläuterungen**

1. **Haushaltsplan 2014**
2. Personalkosten

Die Personalkosten des Jobcenters werden sich in 2014 auf rd. 26.018.200 Euro belaufen. Diesem Ansatz liegen Personalkapazitäten von 440,68 Stellen (Stellen lt. Stellenplan) und 2,40 Ermächtigungen zu Grunde. Unter Abzug der Personalkosten für die Projekte Perspektive 50plus (7,50 Stellen), Integration durch Qualifizierung (1,60 Ermächtigungen), Netzwerk Bleiberecht (0,80 Ermächtigungen) und das Landesprogramm „Gute und sichere Arbeit“ (2,20 Stellen), die aus Projektmitteln des Bundes bzw. ESF-Mitteln und über Zuschüsse des Landes finanziert werden, verbleiben Personalkosten „netto“ von 25.359.500 Euro.

1. Sachkosten

Für Sachkosten werden in 2014 insgesamt rd. 6.246.300 Euro veranschlagt.

Für Miet- und Nebenkosten für die vom Jobcenter genutzten Räumlichkeiten werden 2.290.800 Euro anfallen. Die sonstigen internen Leistungsverrechnungen der städtischen Ämter und Servicebereiche (IuK-Leistungen 10-4, Zustell- und Postdienst, Stadtkasse, Beitreibungsabteilung etc.) werden sich auf 2.623.400 Euro belaufen. Für Sach- und Dienstleistungen inkl. Aus- und Fortbildung werden 360.000 Euro veranschlagt. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden mit 740.000 Euro angesetzt, hierin enthalten sind Kosten von voraussichtlich 144.000 Euro für die Ausbildungsvermittlung, die als Dienstleistung bei der Agentur für Arbeit Stuttgart eingekauft wird. Für Abschreibungen einschließlich der kalkulatorischen Zinsen werden 232.100 Euro eingeplant.

Unter Abzug der Sachkostenersätze für die oben genannten Projekte verbleiben Netto-Aufwendungen von 6.135.300 Euro.

1. Steuerungsumlage

Als Steuerungsumlage werden die anteiligen Kosten für den Verwaltungsbereich der LHS von 1.128.700 Euro angesetzt.

Die Verwaltungskosten des Jobcenters belaufen sich damit auf insgesamt 33.393.200 Euro. Unter Abzug der Projektkosten von 769.700 Euro verbleiben „netto“ 32.623.500 Euro.

1. **Abrechenbare Verwaltungskosten gem. KoA-VV**

Gemäß Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) können gegenüber dem Bund folgende Kosten abgerechnet werden:

Personalkosten des operativen Bereichs werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet (Spitzabrechnung). Zu den Personalkosten zählen das Grundgehalt, Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung (§§ 10, 19 KoA-VV). Dem operativen Bereich werden die Mitarbeiter zugerechnet, die unmittelbar die Erbringung der passiven und aktiven Leistungen an die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermöglichen sowie Mitarbeiter, die in den damit im Zusammenhang stehenden Leitungs- und Führungspositionen tätig sind. Für den operativen Bereich sind Personalkapazitäten von 381,65 Stellen mit Personalkosten von 19.953.100 Euro (inklusive Arbeitnehmerüberlassung Vivento und Deutsche Post) eingeplant.

Für die Personalnebenkosten wird je Vollzeitäquivalent (VÄ) von 1,0 ein Pauschalbetrag von bis zu 2.452 Euro/Jahr (derzeit gilt noch ein geringerer Betrag, jedoch sieht die geplante Änderung der KoA-VV eine Anpassung des Pauschalbetrags zum 01.01.2014 vor) anerkannt (§§ 11, 20 KoA‑VV). Zu den Personalnebenkosten zählen Beihilfen und Beihilfeumlagen, Fürsorgeleistungen, Fahrkostenzuschüsse und Kosten der Fortbildung. Die abrechenbaren Kosten belaufen sich auf 926.900 Euro.

Für Versorgungsaufwendungen bei Beamtinnen und Beamten ist ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent der abgerechneten Dienstaufwendungen zu berücksichtigen (§§ 12, 21 KoA-VV). Somit kann ein Versorgungszuschlag von 1.193.600 Euro angesetzt werden.

Für Personalgemeinkosten (Aufwendungen für den nicht-operativen Bereich, Steuerungsumlage) ist ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent der abgerechneten und um die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung und Zusatzversorgung geminderten Personalkosten zu berücksichtigen (§§ 13, 22 KoA-VV). Dem nicht-operativen Bereich werden alle Mitarbeiter, deren Tätigkeit den über die unmittelbare Erbringung passiver und aktiver Leistungen hinausgehenden Querschnittsbereichen zuzuordnen ist, zugerechnet. Hierzu zählen insbesondere die Bereiche Personal und Organisation, Recht (Widerspruchsbearbeitung), EDV (IT-Service), Öffentlichkeitsarbeit, Controlling und Statistik sowie Haushalt und Finanzen. Für den nicht-operativen Bereich sind Personalkapazitäten von 47,45 Stellen vorgesehen. In der Planung für die Vorjahre wurde von einem Gemeinkostenzuschlag von 25 Prozent ausgegangen, im Rahmen der Schlussrechnung für 2012 traf das BMAS Anfang 2013 jedoch eine klarstellende Regelung, wonach in den Fällen, in denen im Jobcenter nicht ausschließlich die BuT-Ansprüche der SGB II-Berechtigten bearbeitet werden, der/die Leiter/in der besonderen Einrichtung über die Gemeinkosten abzurechnen ist und diese damit in Höhe von bis zu 30 Prozent angesetzt werden können. Die abrechenbaren Personalgemeinkosten belaufen sich damit auf 4.872.300 Euro.

Für Sachkosten wird je VÄ von 1,0 ein Pauschalbetrag von bis zu 12.217 Euro/Jahr (auch dieser Betrag soll zum 01.01.2014 angepasst werden, s. o.) anerkannt (§§ 14, 23 KoA-VV). Abrechenbar sind folglich Sachkosten von 4.662.600 Euro.

Als sonstige Verwaltungskosten werden die Aufwendungen anerkannt, die durch die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit mit der Ausbildungsvermittlung entstehen (§§ 8 Abs. 4 Nr. 2, 25 KoA-VV). Es können somit 144.000 Euro angesetzt werden.

Die Summe der mit dem Bund abrechenbaren Verwaltungskosten beläuft sich auf 31.752.400 Euro. Der Anteil des Bundes von 84,8 Prozent beträgt 26.926.100 Euro, der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) von 15,2 Prozent beträgt 4.826.400 Euro.

1. **Budget des Bundes**

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2014 sind für die Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende Haushaltsmittel von 4,046 Mrd. Euro veranschlagt (-3,9 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr). Nach Abzug zentraler Einbehalte für überregionale und regionale Sonderbedarfe, Statistikaufgaben der BA, den Kosten eines Fachverfahrens zur internen Steuerung der Jobcenter etc. verbleiben rd. 4,017 Mrd. Euro, die nach Maßgabe der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften auf die Grundsicherungsstellen verteilt werden. Das Jobcenter Stuttgart erhält hiervon einen Anteil von 0,6212 Prozent, somit voraussichtlich 24.950.871 Euro und damit 575.396 Euro weniger (-2,3 Prozent) als 2013. Von diesem Betrag ist vorläufig auszugehen; für die Feststellung des endgültigen Betrages ist das Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2014 (Verabschiedung erfolgt voraussichtlich Anfang 2014) sowie der Erlass der Eingliederungsmittel-Verordnung 2014 (Ende 2013) abzuwarten.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel reichen nicht aus, den Anteil des Bundes an den Verwaltungskosten von 26.926.100 Euro zu decken. Zur Finanzierung des Bundesanteils ist somit eine Umschichtung aus dem Eingliederungstitel von 1.975.200 Euro erforderlich.

1. **Kommunale Kosten**

Die kommunalen Kosten belaufen sich auf 5.697.500 Euro. Neben dem KFA von 4.826.400 Euro hat die LHS die nicht gedeckten bzw. abrechenbaren Kosten von 871.100 Euro zu tragen. Diese ergeben sich aus der Differenz der Verwaltungskosten „netto“ und den gemäß KoA‑VV abrechenbaren Kosten: Zum einen trägt die LHS Versorgungsaufwendungen in Höhe von rd. 65 Prozent, wohingegen vom Bund lediglich 30 Prozent berücksichtigt werden, zum anderen ist die Sachkostenpauschale nicht ausreichend zur Deckung der laufenden Sachaufwendungen. Dem steht allerdings positiv gegenüber, dass die abrechenbaren Personalgemeinkosten über den damit abzugeltenden Kosten liegen.

**1.2 Eingliederungsbudget 2014**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Eingliederungsleistung** | **Planung 2013** | **Planung 2014** | **EGT 2014 in Prozent** |
| Maßnahmen § 45 SGB III i.V. mit § 16 (1) SGB II | 3.915.875 | 5.820.396 | 35,84 % |
| Vermittlungsbudget | 400.074 | 318.799 | 1,96 % |
| Fort- und berufliche Weiterbildung | 2.223.287 | 1.715.534 | 10,56 % |
| Eingliederungszuschuss | 1.406.121 | 1.112.156 | 6,85 % |
| BaE/abH | 2.198.708 | 2.177.706 | 13,41 % |
| Einstiegsqualifizierung | 70.000 | 36.100 | 0,22 % |
| Teilhabe behinderter Menschen | 886.567 | 604.697 | 3,72 % |
| Einstiegsgeld | 150.000 | 272.700 | 1,68 % |
| AGH-MAE | 3.905.400 | 1.922.813 | 11,84 % |
| Leistungen f. Selbständige | 30.000 | 119.523 | 0,74 % |
| Freie Förderung | 1.527.699 | 1.322.954 | 8,15 % |
| Förderung von Arbeitsverhältnissen | 600.000 | 814.800 | 5,02 % |
| **Summe** | **17.373.730** | **16.238.177** | **100%** |

**A. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 45 SGB III können sehr vielfältig ausgestaltet und auf individuelle Bedarfe „maßgeschneidert“ werden. Da neben aktivierenden Elementen auch die Qualifizierung, die sozialpädagogische Betreuung und produktionsorientierte Tätigkeiten inhaltlich möglich sind, gehen Maßnahmen nach § 45 SGB III qualitativ deutlich weiter als andere Maßnahmen wie beispielsweise Arbeitsgelegenheiten.

Das Jobcenter kann sowohl Maßnahmenträger in Vergabeverfahren unmittelbar mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragen als auch dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) per Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins ermöglichen, eigeninitiativ geeignete Maßnahmen zu finden und in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus eröffnet der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) eine deutlich flexiblere und auf den einzelnen eLb ausgerichtete Integrationsunterstützung. Dies führt dazu, dass insbesondere Maßnahmen, die in den vergangenen Jahren für marktnähere eLb konzipiert waren, nun nicht mehr ausgeschrieben werden müssen. Sie können nun kurzfristig über die Ausgabe und das Einlösen eines AVGS beginnen, ohne dass die eLb auf ein festes Datum für den Maßnahmenbeginn warten müssen oder dass eine bestimmte Menge an Anmeldungen zur Durchführung der Maßnahme beim Träger vorliegen muss. Dies ermöglicht eine deutlich flexiblere Unterstützung. Mit diesem Fördertyp wurden in 2013 bereits die ersten, neu entwickelten Maßnahmen erprobt und umgesetzt.

Der bisherige Vermittlungsgutschein nach § 421g SGB III, mit welchem die Leistungsberechtigten eigeninitiativ private Arbeitsvermittler zur Unterstützung ihrer Bewerbungsbemühungen heranziehen können, wurde mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zum 01.04.2012 in den neuen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) nach § 45 SGB III integriert.

Um eine noch höhere Umsetzungsqualität für dieses Förderinstrument zu gewährleisten, müssen die privaten Arbeitsvermittler eine gültige Zertifizierung vorweisen.

Dieses Instrument wird als Bestandteil der Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine unter dem Gesamtbereich „Maßnahmen nach § 45 SGB III“ subsumiert.

Die Übersicht zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung findet sich in der Anlage „Erläuterungen zum Eingliederungsbudget“. Für diese Leistungen sind in 2014 5.820.396 EUR vorgesehen.

# B. Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III können für alle Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Arbeitslosen für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erbracht werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Haupteinsatzbereich für Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sind die Kosten für Bewerbungen, Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, Pendelfahrtkosten, Umzugskosten und Kosten für doppelte Haushaltsführung, soweit diese durch eine Beschäftigungsaufnahme bedingt sind, Kosten für die Anschaffung von Arbeitsmitteln wie z. B. die Ausrüstung von Friseuren, die Beschaffung von Nachweisen und Zertifikaten, die Unterstützung der Persönlichkeit wie z. B. notwendige Arbeitskleidung sowie dem Erwerb eines Führerscheins oder Kraftfahrzeugs sind ebenfalls auf Nachweis erstattungsfähig.

Für diese individuellen Hilfen sind in 2014 ca. 318.799 EUR vorgesehen.

**C. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)**Hierunter fallen gemäß §§ 81 ff. SGB III die Förderung von überbetrieblichen und betrieblichen Umschulungen sowie von Fortbildungsmaßnahmen.

**Überbetriebliche Umschulungen**

Überbetriebliche Umschulungen - auch Teilzeitumschulungen für Frauen mit minderjährigen Kindern - sind im Wesentlichen in den Branchen Pflege, Logistik, Gastronomie und Wach- und Sicherheitsgewerbe geplant. Da sich bereits die reinen Qualifizierungskosten für eine 2-jährige überbetriebliche Umschulung auf 10.000,- bis 15.000,- EUR belaufen, ist eine Förderungszusage neben der fachlichen Abklärung durch die interne Fachberatung auch von einer fundierten prognostischen Einschätzung bzgl. des Umschulungserfolgs abhängig.

**Betriebliche Umschulungen**

In diesem Segment wird nach individueller Einschätzung der pAp gefördert. Da außer der eventuellen Übernahme von Fahrtkosten im Regelfall keine weiteren Kosten anfallen, ist die Kostenbelastung gering. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der erheblich höheren Integrationswahrscheinlichkeit hat die Förderung von betrieblicher Umschulung Vorrang vor überbetrieblicher Umschulung.

**Berufliche Fortbildung**

Die Palette der Förderungen im Rahmen des Bildungsgutscheinverfahrens deckt ein immer größeres fachliches Spektrum ab. Neben den klassischen Förderschwerpunkten in den Berufsfeldern Lager und Logistik (insb. kaufmännische Kenntnisse und Führerscheine), in der Gastronomie und im Handel, werden zunehmend auch Qualifizierungen in sozialen und medizinischen Berufen angeboten, was auf die stetig zunehmende Nachfrage nach Arbeitskräften zurückzuführen ist. Darüber hinaus erfolgt die Förderung der Kenntnisvermittlung in den Bereichen Wach- und Sicherheitsgewerbe, Gebäudemanagement und haushaltsnahe Dienstleistungen, Einzelhandel sowie in spezialisierten EDV-Anwendungen. Vereinzelt werden auch sehr spezialisierte handwerkliche Kenntnisse beispielsweise im Friseurhandwerk, im Maler- und Lackierergewerbe oder im Baugewerbe (Schweißkenntnisse) vermittelt.
Besondere Erwähnung verdienen auch die Bemühungen, Arbeitssuchende mit Migrationshintergrund mit spezialisierten Qualifikationsangeboten ergänzt um berufsfachliche Sprachinhalte zu fördern. Hier können beispielhaft die Angebote „kultursensible Pflege“ oder „Fachlagerist mit Fach-Deutsch“ genannt werden.

Für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) sind 1.715.534 EUR vorgesehen.

**D. Eingliederungszuschüsse (EGZ)**

Arbeitgeber können gemäß §§ 88 ff., 131 SGB III bei der Einstellung von Arbeitnehmern in versicherungspflichtige Beschäftigungen Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (EGZ) erhalten. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Vermittlung der Leistungsberechtigten wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist und daher im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern eine sogenannte Minderleistung vorliegt. Die Ursachen hierfür sind sehr vielfältig und sind z. B. in mangelnder Kinderbetreuung oder Mobilität, fehlender Qualifikation und Berufserfahrung, Arbeitsentwöhnung, Überschuldung, gesundheitlichen Einschränkungen oder Suchterkrankungen begründet.

Dabei ist vor jeder Förderung zu prüfen, ob und in welcher Form sich diese individuellen Problemstellungen auf die konkret angestrebte Tätigkeit auswirken.

Neben den vorgenannten Gründen sind auch das Alter oder eine vorliegende (Schwer-)Behinderung für die mögliche Förderhöhe und -dauer entscheidend. An die Gewährung von EGZ sind in der Regel gewisse Bedingungen für den Arbeitgeber geknüpft, u. a. müssen die Arbeitnehmer nach Ablauf der Förderung für einen gewissen Zeitraum ungefördert weiterbeschäftigt werden, um Mitnahmeeffekte auszuschließen.

Der Eingliederungszuschuss ist wegen der unmittelbaren Integration in den Arbeitsmarkt und der durchschnittlich hohen Nachhaltigkeit der Vermittlung eines der erfolgreichsten Eingliederungsinstrumente.

Im Jahr 2014 sind im Jobcenter Stuttgart 1.112.156 Euro für Eingliederungszuschüsse vorgesehen.

**E.** **Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (**BaE, außerbetriebliche Berufsausbildung)

**Ziel und Inhalt:**

Im Rahmen der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) nach § 76 SGB III soll lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen ein Ausbildungsabschluss ermöglicht werden. Es wird ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung - möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr - angestrebt. Gelingt der Übergang nicht, wird die Ausbildung bis zum Abschluss außerbetrieblich fortgeführt. Die jungen Menschen schließen mit dem Träger der BaE einen Ausbildungsvertrag und erhalten eine Ausbildungsvergütung.

Die BaE wird in zwei unterschiedlichen Modellen durchgeführt:

1. Integratives Modell:
Beim integrativen Modell obliegt dem Bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung, welche durch betriebliche Phasen ergänzt wird.
2. Kooperatives Modell:
Bei der BaE im kooperativen Modell findet die fachpraktische Unterweisung in Kooperationsbetrieben statt.

**Das kooperative Modell wird in Stuttgart in Vollzeit und Teilzeit angeboten.**

Neben der fachspezifischen Unterweisung erhalten die Auszubildenden:

* Stütz- und Förderunterricht in Fachtheorie, Fachpraxis und allgemeinbildenden Schulfächern
* Gezielte Prüfungsvorbereitung
* Beratung und Unterstützung bei Problemen

# Pilotprojekt BaEplus (Ausbildungschance)

Das Pilotprojekt "Ausbildungschance" ist eine Initiative der Arbeitsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart in Kooperation mit dem Caritasverband für Stuttgart e. V., der Evangelischen Gesellschaft und dem Jobcenter Stuttgart. Die Plätze des Jobcenters werden über die Rechtsgrundlage der außerbetrieblichen Ausbildung gefördert.

In diesem Projekt findet der Berufsschulunterricht für einen Teil der jungen Menschen in besonderen Berufsschulklassen mit individuellem Unterricht mit besonderem Klassenteiler statt. Zusätzlich wird im Unterschied zur herkömmlichen BaE eine noch intensivere sozialpädagogische Begleitung in der Berufsschule angeboten.

Für BaE sind insgesamt 2.118.076 EUR in 2014 vorgesehen.

**Ausbildungsbegleitende Hilfen** (Neu: abH bei der DAA und BPJ21 bei BBQ)

Zielgruppe: Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

 Inhalte: Unterstützung bei

* Lücken- und Lernschwierigkeiten in Fachtheorie und Fachpraxis /Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Prüfungen
* Prüfungsangst und schlechte Noten
* Problemen mit der deutschen Sprache
* Probleme im sozialen und/oder familiären Umfeld

Ziel: Ermöglichung eines erfolgreichen Berufsabschlusses oder der Absolvierung einer Einstiegsqualifizierung und Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen

Für abH sind insgesamt 59.630 EUR in 2014 vorgesehen.

**F. Einstiegsqualifizierung (EQ)**

Die Einstiegsqualifizierung gemäß § 54a SGB III ist eine 6- bis 12-monatige Einzelmaßnahme in Form eines Langzeitpraktikums bei einem Arbeitgeber.

Ziel ist es, ausbildungssuchenden Jugendlichen, die

* über eingeschränkte Vermittlungsperspektiven oder
* nicht über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen oder
* lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind,

die Möglichkeit zu bieten, in einem Ausbildungsbetrieb den gewünschten Ausbildungsberuf zu erproben und sich dabei zu bewähren.

Parallel zur betrieblichen Arbeit nimmt der Jugendliche auch am Unterricht in der Berufsschule teil. Damit sollen im Laufe der EQ die Inhalte des ersten Ausbildungsjahres vermittelt werden. Im Idealfall wird der Jugendliche im Anschluss an die EQ in ein Ausbildungsverhältnis bei dem bisherigen Praktikumsbetrieb übernommen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die für die Ausbildung zuständige Kammer die Zeit des Praktikums anrechnen - der Jugendliche kann dann ggf. direkt in das zweite Ausbildungsjahr übernommen werden.

Arbeitgeber, die eine EQ anbieten, können durch Zuschüsse zur Vergütung der Jugendlichen gefördert werden.

Für die Einstiegsqualifizierung sind in 2014 36.100 Euro vorgesehen.

**G. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Förderungen für Menschen, die behinderungsbedingt

* ihre Tätigkeit in einer abgeschlossenen, anerkannten Berufsausbildung nicht mehr ausüben können,
* ihre Tätigkeit in einer angelernten, mindestens 5 Jahre währenden Tätigkeit nicht mehr ausüben können,
* nie eine abgeschlossene, anerkannte Berufsausbildung erwerben konnten,
* erwerbsunfähig würden

und bei denen durch die LTA mit dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu rechnen ist.

Unterschieden wird grundsätzlich in Ersteingliederung (eLb war weniger als 6 Monate erwerbstätig) und Wiedereingliederung.

Als Leistungsarten kommen zum Beispiel Praktika bei Arbeitgebern, Eingliederungszuschüsse, Qualifizierungen im Rahmen einer FbW oder in Berufsbildungs- bzw. -förderungswerken sowie der Eingangs- und Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen in Betracht. Welche Leistung in welchem Umfang bei Vorliegen der Voraussetzungen erbracht wird, hängt von der Behinderung, Motivation, Eignung und dem Alter ab.

Das Jobcenter Stuttgart kann innerhalb seines gesetzlichen Handlungsrahmens nicht als Rehabilitationsträger tätig werden. Allerdings erfüllen viele der Leistungsberechtigten die oben genannten Voraussetzungen, weswegen mit § 6a SGB IX eine spezielle Regelung bzgl. LTA existiert. Demnach ist die Agentur für Arbeit Rehabilitationsträger für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Bei den SGB II-Beziehenden, bei denen die Agentur für Arbeit Rehabilitationsträger ist, trägt das Jobcenter in nahezu allen Fällen der Wiedereingliederung die Kosten.

Daher ist eine gut strukturierte Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit von hoher Bedeutung. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, wurde mit der Agentur für Arbeit eine entsprechende Kooperation vereinbart.

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind im Jobcenter Stuttgart für 2014 604.697 Euro eingeplant.

**H. Einstiegsgeld (ESG)**

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann gemäß § 16b SGB II arbeitslosen eLb bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit für die Dauer von bis zu 24 Monaten Einstiegsgeld bewilligt werden, wenn dies zur Eingliederung erforderlich ist. Die Bemessung des ESG ist von der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit sowie der Größe der Bedarfsgemeinschaft abhängig.

Ziel des ESG ist es, einen Anreiz für Arbeitslose zu schaffen, auch gering entlohnte Beschäftigungen bzw. Beschäftigungen, welche von den Rahmenbedingungen nicht der vorherigen Tätigkeit entsprechen, aufzunehmen.

Für Einstiegsgeld sind in 2014 272.700 EUR vorgesehen.

**I. Arbeitsgelegenheiten (AGH)**

Die Förderung der AGH-Plätze gemäß § 16d SGB II kann unter Berücksichtigung der verschärften gesetzlichen Regularien lediglich in einem Umfang von bis zu 540 Plätzen fortgeführt werden. Die gegenüber 2013 entstandene Differenz bei den Platzzahlen (410) wird über neue Maßnahmen nach § 45 SGB III abgedeckt.

Die bei der AGH mit Mehraufwandsentschädigung entfallene Bundesfinanzierung für die sozialpädagogische Begleitung wird auch 2014 durch den Einsatz von kommunalen Mitteln sichergestellt.

Das sozialintegrative Beschäftigungsangebot „Café Nachbar“ der sbr wird auch 2014 in der kommunalen Förderung fortgeführt.

Aufgrund einer Gesetzesänderung wurden die Arbeitsgelegenheiten in der Entgelt-Variante bereits zum 01.04.2012 mit dem Beschäftigungszuschuss (BEZ) zu dem neuen Instrument „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ in § 16e SGB II zusammengefasst.

Für die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante sind insgesamt 1.922.813 EUR vorgesehen.

# J. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gemäß § 16c SGB II können an Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, per Darlehen und Zuschüssen für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind, erbracht werden.

Außerdem kann die Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten von Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, finanziert werden.

Die Förderung ist nur dann möglich, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird.

Aufgrund der personellen Aufstockung und Neuorganisation des Teams für Selbständige, aber auch aufgrund der im Jahr 2013 bereits deutlich angestiegenen Leistungsbeziehenden, sind die Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen in 2014 mit insgesamt 119.523 EUR vorgesehen.

# K. Freie Förderung

Mit der Freien Förderung nach § 16f SGB II können die Möglichkeiten aller anderen gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitert werden, wenn diese den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig, wobei die Freie Förderung gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken darf.

Vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot ausgenommen sind die Personenkreise

* der Langzeitarbeitslosen und
* der Leistungsberechtigten unter 25 Jahren, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist

und bei denen in einer Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf andere Eingliederungsleistungen des SGB II und SGB III zurückgegriffen werden kann.

Für Leistungen der Freien Förderungen sind vom Jobcenter Stuttgart für 2014 1.322.954 Mio. Euro eingeplant.

Daraus werden primär drei Projekte finanziert:

**VIADUCT bei METIS GmbH**

Zur Zielgruppe gehören langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte, die bei Würdigung aller integrationsrelevanten Faktoren über eine negative Integrationsprognose in den Arbeitsmarkt verfügen. Der Grund hierfür sind bei einem Teil der Zielgruppe spezifische Problemstellungen wie z. B. physische und psychische Erkrankungen, Suchtproblematiken, Arbeitsentwöhnung, eingeschränkte Mobilität oder mangelnde Deutschkenntnisse.

Für diese Maßnahme sind in 2014 insgesamt 1.153.521,87 EUR geplant.

**Work & Box Company beim Stuttgarter Jugendhaus gGmbH**

Die Zielgruppe sind unversorgte gewaltauffällige männliche Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 und unter 21 Jahren, die aufgrund mehrfacher Integrationshemmnisse wie (Langzeit-)Arbeitslosigkeit, Schul- und Maßnahmenabbrüche, fehlender Schul- oder Berufsabschluss bzw. nur Förder- bzw. Sonderschulabschluss, Gewaltbereitschaft, Verhaltensauffälligkeit, familiärer Spannungen, Delinquenz, Drogenproblemen, Schulden, Vorstrafen und Hafterfahrung über geringe Vermittlungsaussichten auf den Arbeitsmarkt verfügen.

Für diese Maßnahme sind in 2014 insgesamt 96.643 EUR geplant.

**NQ-Nachqualifizierung zur Verkäuferin der ZORA gGmbH**

Zielgruppe: Frauen, die Arbeitslosengeld II beziehen, keinen Ausbildungsabschluss besitzen und geeignet sind, mit Abschluss der Maßnahme eine qualifizierte Tätigkeit als Verkäuferin aufzunehmen.

Inhalt:

Vorbereitung auf die fachpraktische und fachtheoretische Abschlussprüfung zur Verkäuferin bei der IHK.

Sozial- und berufspädagogische Begleitung der Teilnehmerinnen

Ziel: Erwerb des Ausbildungsabschlusses, Nachhaltige Vermittlung der Frauen in eine qualifizierte Arbeit als Verkäuferin oder in das dritte Ausbildungsjahr in einem Ausbildungsbetrieb, um den Abschluss zur Einzelhandelskauffrau zu absolvieren.

Für diese Maßnahme sind in 2014 insgesamt 72.788 EUR geplant.

# L. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)

Mit den „Leistungen zur Beschäftigungsförderung“ („BEZ“) nach § 16e SGB II wurde im Jahr 2007 ein Instrument für Langzeitarbeitslose eingeführt, das die unbefristete Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ermöglichte.

Der Arbeitgeber konnte neben einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt von bis zu 75 % auch Kosten für eine begleitende Qualifizierung und einmalig Kosten für einen besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten geltend machen.

Förderfähig waren langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte, die in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegenden Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt waren, vor der Förderentscheidung ein halbes Jahr intensiv bei ihren Integrationsbemühungen unterstützt wurden und bei denen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich für 24 Monate nicht realistisch erschien.

Nach Ablauf des ersten Förderzeitraumes wurde auf Grund einer weiteren Eingliederungsprognose entschieden, ob die Fördervoraussetzungen weiterhin vorliegen. In diesen Fällen wurde der BEZ unbefristet gewährt.

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ wurde die Regelung des BEZ zum 01.04.2012 durch die „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ („FAV“) nach § 16e SGB II neuer Fassung ersetzt.

Die Voraussetzungen für die Zielgruppe und die maximale Förderhöhe von 75 % wurden beibehalten, die Förderdauer jedoch auf höchstens 24 Monate begrenzt.

Ebenfalls unter die Rechtsgrundlage des § 16e SGB II n.F. fallen die Förderungen im Rahmen des Landesarbeitsmarktprogramms „Passiv-Aktiv-Transfer“ (PAT). Hier beteiligt sich das Jobcenter nach einer erneuten Aufstockung um zwei Plätze mit bis zu 32 Förderungen.

Für die Förderung von Arbeitsverhältnissen sind 2014 814.800 EUR vorgesehen.













**Erläuterung zu einzelnen Maßnahmen**

**Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III**

**1. GANZIL II - Ganzheitliche Integrationsleistung GanzIL – INGEUS**

Zielgruppe: eLb mit Aktivierungs- u. Unterstützungsbedarf sowie Vermittlungshemmnissen und drohender Langzeitarbeitslosigkeit

Inhalte:

* Ganzheitliches Beratungsangebot
* Entwicklung einer Bewerbungsstrategie und Aktivierung
* Vermittlung in Arbeit
* Nachbetreuung

Ziel: Heranführung an den Arbeitsmarkt, Integration in versicherungspflichtige Beschäftigung und Stabilisierung der Beschäftigung in den ersten 6 Monaten.

**2. ABI - Ganzheitliche Integrationsleistung für MigrantInnen – inab**

Zielgruppe: Ganze Bedarfsgemeinschaften mit Migrationshintergrund und multiplen Vermittlungshemmnissen bei einzelnen und/oder allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft (BG)

Inhalte:

* ganzheitliches Beratungsangebot für MigrantInnen
* Situationsanalyse der multiplen Vermittlungshemmnisse
* Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Überwindung von Hemmnissen, die ggf. nur indirekt den Integrationsprozess behindern und/oder

eine nachhaltige Beschäftigung blockieren

* Entwicklung einer Bewerbungsstrategie und Aktivierung aller BG-Mitglieder
* Vermittlung in Arbeit

Ziel: Abbau von multiplen Vermittlungshemmnissen, Heranführung an den Arbeitsmarkt, Integration in versicherungspflichtige Beschäftigung

1. **Blickwechsel - Aufsuchende Arbeit (Ohlebusch)**

Blickwechsel ist ein Angebot für Kunden/Kundinnen mit komplexen psychosozialen Vermittlungshemmnissen und beinhaltet insbesondere auch aufsuchende Arbeit. Der Maßnahme liegt ein systemischer Ansatz zugrunde. Bei der Beratung wird die ganze Bedarfsgemeinschaft mit einbezogen. Es gibt im Jobcenter kein vergleichbares Angebot für diese Zielgruppe der sehr arbeitsmarktfernen Kunden/Kundinnen. Erfolgszahlen aus anderen Jobcentern sowie aus einer Jobcenterinternen Erprobung im Rahmen von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen bestätigen die Wirksamkeit dieses Beratungsansatzes.

**4. ProfiL - Assistierte Berufsausbildung – Ev. Gesellschaft (eva)**

Zielgruppe: Grundsätzlich ausbildungsfähige, aber chancenarme junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, denen die Aufnahme und Durchführung einer beruflichen Erstausbildung auf dem ersten Ausbildungsmarkt ohne weitergehende Unterstützungs- und Förderangebote nicht möglich ist

Inhalte:

* optimale Berufsvorbereitung, u.a. durch Praktika bis zu 6 Wochen, die auch Ausbildungsabbrüche vermeiden soll.
* Ermöglichen einer betrieblichen Ausbildung für chancenarme junge Menschen mit besonderem Förderbedarf auf dem ersten Ausbildungsmarkt
* Steigerung des Ausbildungsengagements von Betrieben des ersten Ausbildungsmarktes für benachteiligte junge Menschen
* Ausweitung der Angebotspalette über Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen hinaus durch Erschließung betrieblicher Ausbildungsstellen

Sonstiges:

* Vorbereitungsphase, Praktikumsphase, EQ oder Ausbildungsphase
* Kontinuierliche Begleitung der jungen Menschen mit dem Ziel der Vermittlung in Ausbildung aus einer Hand
* Sozialpädagogische Nachbetreuung während der ersten 6 Monate der Berufsausbildung möglich

Ziel: Heranführung an den Ausbildungsmarkt, Vermittlungshemmnisse feststellen, verringern oder beseitigen, Vermittlung in Ausbildung, Stabilisierung der Ausbildung

**5. Carpo – assistierte Berufsausbildung für junge Eltern, Jugendliche mit genderuntypischer Berufsorientierung und junge Menschen mit Migrationshintergrund - eva**

Unterschied zur assistierten Berufsausbildung:

* bei Bedarf Akquise von Teilzeitausbildungsplätzen und
* die gesamte Ausbildung wird begleitet (ESF kofinanziert)

**6. Artemis – eva**

Zielgruppe: Alleinerziehende bis 27 Jahre

Ziel: Vermittlung in Teilzeitausbildung

Unterschied zu Carpo:

* die Kinderbetreuung muss nicht vor Maßnahmebeginn gesichert sein (die Klärung kann innerhalb der Maßnahme erfolgen)
* Artemis ist nur für Alleinerziehende
* Ziel ist ausschließlich die Teilzeitausbildung

**7. Plan P (Ausstieg aus Prostitution) – ZORA**

Zielgruppe: Frauen, die aus der Prostitution aussteigen wollen.

Inhalte:

* Standortbestimmung und Heranführung an den Ausstieg
* Stabilisierung der individuellen und sozialen Situation
* Profiling und berufliche Orientierung
* Intensive Einzelfallbegleitung und Coaching
* Vermittlung in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

Ziel: Heranführung an den Arbeitsmarkt, Frauen eine nachhaltige und realistische Perspektive zu eröffnen, die ihnen ermöglicht, ihren Lebensunterhalt eigenverantwortlich außerhalb der Prostitution zu bestreiten

**8. AKIB – Anlaufstelle Kind und Beruf - ZORA**

Zielgruppe: (Allein-)erziehende Frauen und Männer jeden Alters mit (psycho-)sozialen Problemstellungen und die einen erhöhten Bedarf an Beratung, Betreuung und Vermittlung haben.

Inhalt:

* Unterstützung bei der realistischen Einschätzung der aktuellen berufs- und sozialbiografischen Situation (inkl. Stärken-/Schwächenanalyse)
* Unterstützung bei der Verbesserung der Alltags- und Selbstorganisation, Work-Life-Balance.
* Erwerb von Netzwerkkompetenzen.
* Unterstützung bei der Entwicklung kommunikativer Kompetenz (insbesondere Selbstpräsentation) inkl. Bewerbungstraining und Unterstützung bei der Entwicklung einer für den Bewerbungsprozess nutzbringenden EDV-Kompetenz (Textverarbeitung).
* Unterstützung bei der Erstellung bzw. Optimierung der Bewerbungsunterlagen, Unterstützung beim Anfordern von fehlenden Unterlagen wie (Arbeits-)Zeugnissen, Bescheinigungen, Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse.
* Beratung hinsichtlich Vermittlung zu und Unterstützung bei der Wahrnehmung von Hilfsangeboten bzgl. Integrationshemmnissen

Ziel: Individuelle Unterstützung zwecks Beseitigung, Verkürzung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit, Erhalt und Verbesserung der Erwerbs- und Beschäftigungsfähigkeit, Entgegenwirken geschlechtsspezifischer Nachteile durch systemische Beratung

**9. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) – versch. Träger**

Das neue Instrument des AVGS wird geeigneten erwerbsfähigen Leistungsbedürftigen (eLB) mit nachfolgenden Vorgaben ausgestellt:

* Gültigkeitsdauer: 3 Monate (Maßnahme muss innerhalb dieser 3 Monate beginnen)
* Regionalität: Das Aktivierungs- und/oder Vermittlungsangebot kann nur im Stuttgarter Großraum eingelöst werden, (somit keine zusätzlichen Kosten für Übernachtungen, An- und Rückfahrten etc.). Es besteht die Möglichkeit, den AVGS bei Bedarf im Einzelfall auch überregional auszustellen.
* Festlegung der Qualifikations-/Integrationsziele: Im Gespräch zwischen persönlichem Ansprechpartner und eLB werden die beabsichtigten Ziele vereinbart und auf dem Gutschein vermerkt.
	+ Träger und Maßnahme sind nach AZAV zertifiziert und zugelassen.
	+ Mögliche Schwerpunkte:
1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Aufgrund der Einführung des AVGS werden einzelne Maßnahmen der letzten Jahre nicht mehr explizit beplant (bspw. „Orientierung & Aktivierung“, „Bewerbungstraining für Akademiker“).

**10. Maßnahmen beim Arbeitgeber**

Förderung:

* + Dauer: bis zu 6 Wochen, bei Langzeitarbeitslosen und jungen Menschen unter 25 Jahren, deren berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, ist eine Dauer von bis zu 12 Wochen möglich.
	+ Fahrtkostenübernahme
	+ Findet die Maßnahme bei einem auswärtigen Arbeitgeber statt, können grundsätzlich folgende Kosten übernommen werden:

1. Kosten für auswärtige Unterbringung: max. 340 EUR pro Kalendermonat

2. Übernachtungskosten: pauschal pro Nacht 25 EUR

Keine Förderung, wenn ausschließlich oder überwiegend fremdnützige Arbeit zu leisten ist, für die i. d. R. Arbeitsentgelt gezahlt wird

- Personalausfall oder Auffang von Spitzenbelastungen

- der/die eLb verliehen wird (Arbeitnehmerüberlassung)

**11. FTEC - Feststellungs- Trainings- und Erprobungs-Center – DAA**

Zielgruppe: eLb mit besonderem Unterstützungsbedarf, Neukunden

Inhalte:

* Orientierung und Information der Teilnehmer
* Eignungsabklärung für eine berufliche Tätigkeit bzw. Qualifizierung
* Erwerb von beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern (inkl. betriebl. Erprobung)
* FTEC-Berufsfelder:
* gewerblich-technisch: Holz, Elektroinstallation, Farbe/ Trockenbau, Metall/ Sanitär- und Heizungstechnik, Bau, Garten- und Landschaftsbau)
Lager: Lager/Logistik, Gabelstaplerausbildung
* Pflege: Grundlagen der Pflege, Kommunikationsgrundlagen, Pflegetechniken und deren Anwendung in der Praxis
* Hotel und Gastronomie: Empfang, Küche, Service
* Verkauf: Grundlagen, spezielle Waren- und Verkaufskunde, Kassenbedienung, Verkaufstechniken betriebliche Erprobung

Ziel: Vermittlungshemmnisse feststellen, verringern und beseitigen sowie Integration in versicherungspflichtige Beschäftigung.

**12. es geht voran – BeFF**

Zielgruppe:chancenarme(allein-)erziehende Frauen mit Kindern unter 18 Jahren, die noch nicht die Voraussetzungen für einen direkten Eintritt in Beschäftigung erfüllen

Inhalte:

* Erstellen von Bewerbungsunterlagen
* Entwicklung von individuellen Bewerbungsstrategien
* Qualifizierung und Berufswegplanung unter frauenspezifischen Gesichtspunkten
* Individuelle Begleitung, um Selbstaktivierungsressourcen und Selbstlerntechniken wieder in das Leben der Frauen zu bringen
* Unterstützung bei der Suche und Realisierung der Kinderbetreuung

Ziel: Heranführung an eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung

**13. Einzelcoaching – eva (Ende 13.02.14; Weiterführung im Rahmen des AVGS)**

Zielgruppe:Chancenarme junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, insbesondere Wohnungslosigkeit.

Inhalte:

* Einzelcoaching
* Unterstützung bei der Berufswahl
* Unterstützung beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen
* Unterstützung der jungen Menschen im Bewerbungsprozess
* Vorbereiten auf mögliche Vorstellungsgespräche

Ziel: Heranführung an den Arbeitsmarkt bzw. den Ausbildungsmarkt, Klärung beruflicher Perspektiven, Kompetenzen und Grenzen, berufliche Orientierung,

**14. Yes, You Can - Aktivierungshilfen für Jüngere – eva**

Zielgruppe:Besonders auffällige, benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die sich dem Beratungsangebot des Jobcenters entziehen

Inhalte:

* niedrigschwelliges Angebot, bei dem die Vertrauensbildung im Vordergrund steht
* Bestandsaufnahme/ Standortanalyse
* Motivationstraining mit kleineren erlebnispädagogischen Anteilen
* Einzelfallcoaching
* Bewerbungstraining
* Lebensbewältigung/Alltagsbewältigung
* Kommunikationstraining
* Praktikumsvermittlung und Begleitung während des Praktikums in Betrieben und Sozialunternehmen

Ziel: Heranführung an und Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Vermittlungshemmnisse feststellen und beseitigen

**15. In Aktion - Aktivierungshilfen für Lernbehinderte – CJD (Ende 11.04.14; Maßnahme wird neu ausgeschrieben)**

Zielgruppe: Lernbehinderte junge Menschen und junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Inhalte:

* Analog zur den klassischen Aktivierungshilfen mit besonderer Berücksichtigung der persönlichen Handycaps

Ziel: Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

**16. JobClub – DAA (Vorgänger-Maßnahme „Go 4 Job“ mit Ende 31.01.14)**

Zielgruppe:Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren mit verstärktem Unterstützungsbedarf bei Bewerbungsbemühungen

Inhalte:

* Beratung, Coaching, Begleitung im Bewerbungsprozess
* Nutzung der Ressourcen des JobClubs wie z.B. das Internetcafé

Ziel: Integration vorrangig in Arbeit, im Einzelfall auch in Ausbildung

**17. Profil- und Potentialagentur – VHS & ZORA**

Zielgruppe: erwerbsfähige leistungsberechtigte Migrant/innen und eLb mit Migrationshintergrund

Inhalte:

* Feststellung der Qualifikationsniveaus und –nachweise der im Ausland erworbenen Abschlüsse
* Erarbeitung von vorhandenen Profilen im Hinblick auf eine Integration in artverwandte Berufe
* Unterstützung beim Anerkennungsprozess der ausländischen Abschlüsse oder Entwicklung von neuen und nachhaltigen Integrationswegen.

Ziel: Gleichberechtigte Integration von Migranten, Migrantinnen und eLb mit Migrationshintergrund in qualifiziertere Arbeitsstellen.

**18. Step up! - Neue Arbeit (im Verbund mit sbr, Caritasverband, GjB, ZORA)**

Zielgruppe: Langleistungsbezieher, die als Erwerbsaufstocker in längerfristigen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen verharren, ohne nennenswerter Weiterentwicklung in den letzten Monaten/Jahren

Inhalte:

Begleitung und Beratung der Teilnehmer/innen während der beschäftigungsfreien Zeiten z.B. durch:

* + Sehr individuelle Unterstützung bei der Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung bzw. Suche nach neuer auskömmlicher Beschäftigung, sofern keine Ausweitung beim bisherigen Arbeitgeber erzielbar ist
	+ Sicherstellung der Anwesenheitszeiten von mind. 15 Std./Woche in der Maßnahme (maximal 37,5 Std/Woche)
	+ Vorbereitung und Nachbereitung der Termine bei potentiellen Arbeitgebern
	+ Organisation und Feststellung der tatsächlichen Einsatzzeiten mit entsprechender Dokumentation

Ziel:Unterstützung auf dem Weg in auskömmliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

**19**. **Berufliche Beratung und Information (BBI) - Freihändige Vergabe an Sozialdienst katholischer Frauen vorgesehen**

Die Zielgruppe sind Frauen mit Kindern unter drei Jahren, die sich bereits während der Elternzeit um ihre künftige berufliche Perspektive kümmern möchten. Das Beratungsangebot unterstützt die Frauen auch bei einer beruflichen Neuorientierung oder bei der Organisation der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In dieser Maßnahme sind für 2014 insgesamt 190 Teilnehmerinnenplätze vorgesehen.

**Erläuterung zu auslaufenden Angeboten**

Im Zuge der Maßnahmeplanung werden bereits installierte Maßnahmen permanent auf ihre arbeitsmarktliche Wirksamkeit hin überprüft und der tatsächliche Bedarf kontrolliert. Dieser Überprüfung liegen unterschiedliche Methoden wie Teilnehmerbefragungen, Soll-Ist-Vergleiche der Belegungszahlen anhand der Trägerabrechnungen oder Rückmeldungen der Maßnahmebetreuer/innen und Mitarbeitenden zugrunde.

Auf der anderen Seite führen jedoch auch Veränderungen in der Kundenstruktur, im konjunkturellen oder wirtschaftlichen Umfeld oder auch auf gesetzlicher Seite dazu, dass frühere Angebote nicht mehr im ursprünglichen Umfang nachgefragt werden (können).

In diesen Fällen laufen Maßnahmen, Projekte oder gar Förderinstrumente aus und werden nicht mehr in die Planungen der Folgejahre einbezogen. Auch für das Jahr 2014 gibt es derartige Veränderungen:

* Vermittlungsgutschein

Der bisherige Vermittlungsgutschein ging bedingt durch die Instrumentenreform 2012 vollständig im neuen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) für Maßnahmen bei privaten Arbeitsvermittlern (MPAV) auf.

* Diagnosemaßnahme für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen (pro.Di)

Die unterjährig vorgebrachte Bedarfsanmeldung der Integrationsfachkräfte bzgl. einer Maßnahme zur Feststellung der Leistungsfähigkeit von gesundheitlich eingeschränkten Personen konnte im Jahr 2013 in Form einer Pilotmaßnahme für drei Monate eingerichtet werden. Die Auswertung der Ergebnisse und eine mögliche Modifizierung der Ausschreibung kann erst im Verlauf des ersten Halbjahres 2014 erfolgen.

* Bewerbungs- und Erprobungscenter mit Praktikum und Fachqualifizierungen im Lebensmitteleinzelhandel (sbr)

Die Verlängerung der Maßnahme über das Jahr 2013 hinaus scheitert aufgrund einer bis zum 31.12.2013 befristeten Kofinanzierung aus ESF-Mitteln.

* Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) im integrativen Modell

Aufgrund der ausreichenden Verfügbarkeit von BaE in der kooperativen Form in einem insgesamt rückläufigen Bedarfsumfeld und der höheren Flexibilität des Instruments (bspw. muss nicht im Zuge der Ausschreibung vorab eine Festlegung auf ausgewählte Berufe stattfinden), kommt das Angebot an vorhandenen BaE in der integrativen Form im Jahr 2014 ohne Neuzugänge aus.

Durch die Kürzungen des Eingliederungstitels auch aufgrund der Entnahme von Geldern für Verwaltungskosten wird der Gestaltungsspielraum weiter eingeengt.

1. **Transferleistungen / Haushaltsplan 2014**

|  |  |
| --- | --- |
| Die Transferleistungen wurden auf Basis von 21.000 Bedarfsgemeinschaften (BG) im Jahresdurchschnitt für 2014 geplant. |  |
| **Aufwendungen** |   |  |
| Passivleistungen Bund | 132.552.000 |  |
| *Arbeitslosengeld II u. Sozialgeld* | *99.792.000* |  |
| *SV-Beiträge* | *32.760.000* |  |
| Passivleistungen Kommune | 119.826.000 |  |
| *lfd. Leistungen für Unterkunft u. Heizung (§§ 22 I, 27 III SGB II)* | *114.660.000* |  |
| *Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Mietschulden (§ 22 VI u. VIII SGB II)* | *3.150.000* |  |
| *Einmalige Leistungen (§ 24 III Nr. 1 u. 2 SGB II)*  | *2.016.000* |  |
| Leistungen für Bildung u. Teilhabe (§ 28 SGB II) | 3.973.000 |  |
| Leistungen für Bildung u. Teilhabe (KiZ/WoG) | 683.000 |  |
| Eingliederungsleistungen Bund | 18.854.000 |  |
| *Allgemeine Eingliederungsleistungen* | *16.238.000* | *1)* |
| *Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a. F.) - Ausfinanzierung* | *1.877.000* |  |
| *Bundesprogramm Perspektive 50plus* | *739.000* |  |
| Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II) | 2.873.000 |  |
| *Schuldnerberatung* | *680.000* |  |
| *Psychosoziale Betreuung* | *1.520.000* |  |
| *Suchtberatung (Café Nachbar)* | *25.000* |  |
| *Sozialpädagogische Betreuung in AGH* | *648.000* |  |
| Komm. Zuschuss JobPerspektive/FAV | 197.000 |  |
| Komm. Zuschuss Bürgerarbeit | 430.000 |  |
| Komm. Zuschuss Landesprogramm "Gute und sichere Arbeit" | 144.000 |  |
| **Erträge** |   |  |
| Transfererträge Bund | 4.536.000 |  |
| Transfererträge Kommune | 5.349.000 |  |
| Leistungsbeteiligung des Bundes (Passivleistungen Bund) | 128.016.000 |  |
| Leistungsbeteiligung des Bundes (Eingliederungsleistungen Bund) | 18.854.000 |  |
| Leistungsbeteiligung des Bundes an LfU (§ 46 V - VIII SGB II) | 39.319.000 |  |
| Wohngeldentlastung Land (SGB II) | 4.500.000 |  |
| 1) EGT 18.213.363 Euro abzügl. Umschichtung von 1.975.200 Euro in den VT |  |  |

1. **STELLENPLAN**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Aufgabenbereich** | **Stellen 2013** | **Stellen 2014** | **Veränderung** | **Begründung** |
| Amtsleitung(inkl. Ärztlicher und Psychologischer Dienst) |  15,500 |  15,500 |  | - 1,000 Projekt Netzwerk Bleiberecht+ 1,000 Stellenschaffung Planung U25 |
| Abteilung Verwaltung |  20,900 |  25,400 | ­+ 4,500 | + 4,500 organisatorische Zuordnung Team ZMA  |
| Abteilung Grundsatz und Recht(inkl. Bildung und Teilhabe, Fachberatung) |  41,300 |  31,800 | - 9,500 | - 9,500 Selbstständigenteam wird einer Zweigstelle gleichgestellt |
| Abteilung Markt und Integration(inkl. Arbeitgeberteam, Projekt Silverstars/AmigA, Landesprojekt, Fachberatung) | 30,200 | 29,700 | - 0,500  | - 4,500 organisatorische Zuordnung Team ZMA zur  Abteilung Verwaltung+ 4,000 dezentrale Aufgaben im Bereich Persönlichen Ansprechpartner werden zentral bearbeitet |
| Zweigstellenleitungen |  13,000 |  14,000 | + 1,000  | + 1,000 Zweigstellenleitung Selbstständigenteam |
| Persönliche Ansprechpartner(inkl. Selbstständigenteam, Bürgerarbeit) |  161,065 | 162,275 | + 1,210 |  - 4,000 zentralisierte Aufgaben + 3,500 Persönliche Ansprechpartner Selbstständigenteam+ 1,710 Stellenschaffungen |
| Leistungsgewährung(inkl. Einarbeitungsteam) |  130,825 | 130,155  | - 0,670 | + 5,000 Einarbeitungsteam - 5,670 Stellenstreichungen |
| Qualifizierte Information |  31,850 |  31,850 | - |  |
| **Summe** | **444,640[[1]](#footnote-1))** | **440,680[[2]](#footnote-2))** | - 3,960 |  |

1. ) Exkl.: 1,60 Ermächtigungen Projekt Integration durch Qualifizierung; 10,0 Ermächtigungen Fluktuationsreserve [↑](#footnote-ref-1)
2. ) Exkl.: 1,60 Ermächtigungen Projekt Integration durch Qualifizierung; 10,0 Ermächtigungen Fluktuationsreserve; 0,80 Ermächtigung Projekt Netzwerk Bleiberecht

 **Finanzierung:** Insgesamt werden 429,1 Stellen über das Verwaltungsbudget finanziert. 7,50 Stellen Projekt Silverstars/AmigA; 2,20 Stellen Landesprogramm Sozialer Arbeitsmarkt; 0,80 Ermächtigung Projekt Netzwerk Bleiberecht; 1,60 Ermächtigungen Projekt Integration durch Qualifizierung werden durch zusätzliche Projektmittel finanziert.1,88 Stellen betreffen (rechnerisch) den BuT Anteil KiZ und WoG und werden rein kommunal finanziert. [↑](#footnote-ref-2)